



LANDESHAUPTFRAU-STELLVERTRETER
Franz SCHNABL

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
TELEFON 02742/9005 Durchwahl 12210
FAX 02742/9005 - 15460
post.lhstvschnabl@noel.gv.at
www.noel.gv.at/datenschutz

26. August 2020

Bearbeiter: Mag. Buljbasic
Durchwahl: 12223
GZ.: LHSTV-SF-AP-12/047-2020

Herrn
Präsidenten des NÖ Landtages
Mag. Karl Wilfing
-im Hause-

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 01.09.2020

Zu Ltg.-**1197/A-4/154-2020**

-Ausschuss

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten Dr.ⁱⁿ Helga Krismer-Huber betreffend „Einsatz von Chemikalien ausbringenden ‚Hagelfliegern‘ zur Hagelabwehr in weiten Teilen Niederösterreichs“, Ltg.-1197/A-4/154-2020, eingebracht am 2. Juli 2020, darf ich festhalten:

Gemäß § 39 Abs. 2 der Geschäftsordnung – LGO 2001 ist jedes Mitglied des Landtages befugt, die Mitglieder der Landesregierung über alle Angelegenheiten in der Vollziehung zu befragen (Artikel 32 Abs. 2 NÖ Landesverfassung 1979). Nach der Bundesverfassung hat der Landtag Kontrollrechte gegenüber der Landesregierung als oberstes Organ der Landesvollziehung, nicht jedoch gegenüber dem Landeshauptmann/der Landeshauptfrau als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung.

Das Luftfahrtgesetz, nach dem die Ausbringung von Silberjodid mit bestimmten Luftfahrzeugen zur Hagelbekämpfung bewilligt wurde, ist ein Bundesgesetz, welches in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen wird.

./.

Damit handelt es sich bei der gegenständlichen Anfrage um keine Angelegenheit der Landesvollziehung und unterliegt diese daher nicht dem Anfragerecht gemäß § 39 Abs. 2 LGO 2001 bzw. Artikel 32 Abs. 2 NÖ LV 1979.

Mit freundlichen Grüßen

LHStv. Franz Schnabl eh.